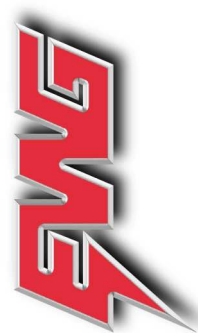


# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Netzanschluss, die  
Netznutzung und die Lieferung von  
elektrischer Energie an Endverbraucher



Elektrizitätswerk  
Grindelwald AG  
3818 Grindelwald

Fon 033 854 30 00  
Fax 033 854 30 01

[www.ewg.ch](http://www.ewg.ch)  
[info@ewg.ch](mailto:info@ewg.ch)



Version 2010

**Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen  
sind gültig ab dem 01.06.2010**



# Inhaltsverzeichnis

## Teil 1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen .....	3
Art. 3 Informationsaustausch und Meldepflichten .....	3
Art. 4 Preise .....	4
Art. 5 Rechnungsstellung und Zahlung .....	4
Art. 6 Haftung .....	5

## Teil 2 Anschluss an das Verteilnetz

Art. 7 Grundlagen des Rechtsverhältnisses .....	6
Art. 8 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	6
Art. 9 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	6
Art. 10 Anschluss an das Verteilnetz der EWG.....	7
Art. 11 Grundsätzliches über Kosten für den Netzanschluss .....	9
Art. 12 Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Niederspannungsnetz und Eigentumsverhältnisse.....	11
Art. 13 Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und Eigentumsverhältnisse.....	13
Art. 14 Vereinbarte Leistung.....	15
Art. 15 Technische und betriebliche Bestimmungen .....	16
Art. 16 Einschränkung und Unterbrechung des Netzanschlusses.....	17

## Teil 3 Nutzung des Verteilnetzes

Art. 17 Grundlagen des Rechtsverhältnisses .....	19
Art. 18 Entstehung und Inhalt des Rechtsverhältnisses .....	19
Art. 19 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	19
Art. 20 Netznutzung.....	20
Art. 21 Unterbrechung der Netznutzung infolge Kundenverhalten .....	21
Art. 22 Messeinrichtungen.....	21
Art. 23 Technische und betriebliche Bestimmungen .....	22
Art. 24 Messdatenclearing.....	23

## Teil 4 Energielieferung

Art. 25 Grundlagen des Rechtsverhältnisses .....	24
Art. 26 Entstehung und Inhalt des Rechtsverhältnisses .....	24
Art. 27 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	24
Art. 28 Energielieferung .....	25
Art. 29 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten .....	25
Art. 30 Messeinrichtungen und Messung .....	26

## Teil 5 Schlussbestimmungen

Art. 31 Übertragung des Rechtsverhältnisses .....	27
Art. 32 Änderungen .....	27
Art. 33 Anwendbares Recht, Streitigkeiten.....	27
Art. 34 Inkrafttreten .....	27

## **Teil 1 Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für
- den Anschluss elektrischer Anlagen von Endverbrauchern und Erzeugern, nachfolgend Kunden genannt, an das Verteilnetz der Elektrizitätswerk Grindelwald AG (EWG). Sie gelten auch für den Anschluss elektrischer Anlagen zur Feinverteilung auf privatem Grund und ohne Vorliegen eines öffentlichen Versorgungsauftrages, wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden.
  - die Nutzung des Verteilnetzes der Elektrizitätswerk Grindelwald AG (EWG) durch Endverbraucher und Erzeuger, nachstehend Kunde genannt. Sie gelten auch für Kunden mit elektrischen Anlagen zur Feinverteilung auf privatem Grund und ohne öffentlichen Versorgungsauftrag, wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden.
  - für die Lieferung von elektrischer Energie der Elektrizitätswerk Grindelwald AG (EWG) an Endverbraucher nachstehend Kunde genannt. Sie gelten für Kunden mit Grundversorgung sowie für Kunden mit freiem Netzzugang im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung.
- 1.2 Gültig ist die jeweils auf der Homepage der Elektrizitätswerk Grindelwald AG ([www.ewg.ch](http://www.ewg.ch)) publizierte Fassung.

### **Art. 2. Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Als Kunde gilt
- der Mieter oder Pächter, auf den das Zählerabonnement lautet und der Energie für den eigenen Verbrauch kauft.
  - der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Bauberechtigte, der anzuschliessenden Sache.
  - der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Bauberechtigte, auf den das Zählerabonnement lautet und der Energie für den eigenen Verbrauch kauft.
- 2.2 Bei Reihen- und Mehrfamilienhäuser mit mehreren Wohneigentümern bestimmen diese einen Vertreter, der im Namen der Eigentümerschaft für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) sowie für den Netzanschluss verantwortlich zeichnet.
- 2.3 Keine Kunden im Sinne dieser AGB sind Mieter und Untermieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.).

### **Art. 3. Informationsaustausch und Meldepflichten**

- 3.1 Der Kunde meldet der EWG unverzüglich sämtliche Änderungen seiner Stammdaten, insbesondere Einzug, Auszug, Namenswechsel, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel jeweils unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes wie folgt:
- a) Der Verkäufer den Eigentümerwechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der neuen Adresse
  - b) Der wegziehende Mieter bzw. Pächter den Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse
  - c) Der Vermieter bzw. Verpächter den Mieter- bzw. Pächterwechsel.
  - d) Der Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft den Wechsel der Liegenschaftsverwaltung, mit Angabe der neuen Adresse.

- 3.2 Die EWG bearbeitet die Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die EWG ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, soweit dies zur ordentlichen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und Energielieferung erforderlich ist.
- 3.3 Die Parteien informieren sich frühzeitig über alle Schalthandlungen mit Einfluss auf die elektrischen Anlagen der anderen Vertragspartei. Planbare und voraussehbare Schalthandlungen sind möglichst auf solche Zeiten zu verlegen, in denen den Betroffenen insgesamt am wenigsten Unannehmlichkeiten entstehen. Über Planungen, Netzentwicklungen und grössere Projekte mit Einfluss auf die andere Partei informieren sich die Vertragspartner rechtzeitig.
- 3.4 Will der Kunde oder von ihm beauftragte Dritte Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen der EWG verrichten, ist dies der EWG rechtzeitig zu melden, damit sie die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen kann. Meldepflichtig sind insbesondere das Schneiden und Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassaden- und Dachrenovationen, Sprengungen, Grabarbeiten, das Aufstellen und Betreiben von Kränen etc..
- 3.5 Die EWG gibt dem Kunden oder seinen Beauftragten auf Anfrage die Lage von unterirdischen Leitungen bekannt. Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat sich der Kunde mit der EWG in Verbindung zu setzen, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

#### **Art. 4. Preise**

- 4.1 Die zuständigen Organe der EWG setzen die Produkte und die anwendbaren Preise fest. Diese können von ihr jederzeit auch rückwirkend geändert werden. Der Einteilung der Kunden in die entsprechenden Segmente und Produkte liegen die Verbrauchsmengen pro Jahr zugrunde. Als Jahr gilt die Bezugsperiode 1. Oktober bis 30. September (hydrologisches Jahr).
- 4.2 Über die Einteilung der Kunden in die entsprechenden Produkte sowie über allfällige Anpassungen im Einzelfall entscheidet die EWG.
- 4.3 Änderungen werden rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Fristen unter [www.ewg.ch](http://www.ewg.ch) publiziert. Preisänderungen haben keine Kündigung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

#### **Art. 5. Rechnungsstellung und Zahlung**

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart, stellt die EWG dem Kunden die Netznutzung direkt in Rechnung. Kunden mit freiem Netzzugang bleiben auch im Falle einer Stellvertretung durch ihren Lieferanten alleiniger Schuldner gegenüber der EWG.
- 5.2 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EWG festgelegten Zeitabständen. Die EWG kann Teilrechnungen stellen.
- 5.3 Erstellung von Netzanschluss und Kostenbeteiligung an das Verteilnetz werden einmalig, nach Erstellung oder Anpassung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Erhöhungen der Kostenbeteiligung werden in der Regel nach der Bestellung der Mehrleistung in Rechnung gestellt.
- 5.4 Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig und mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWG zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Verzugszins, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

- 5.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der EWG mit den Energierechnungen zu verrechnen.
- 5.6 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die EWG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepaymentzähler einbauen lassen oder wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Auftrag der EWG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen bzw. des aufgeladenen Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen der EWG übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.7 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen gegenüber der EWG zu verweigern.
- 5.8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtet werden. Ausgenommen davon sind Abrechnungen auf Grund von fehlerhaften Messdaten gemäss Art. 24.2.

#### **Art. 6. Haftung**

- 6.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzwirkungen sowie aus Unterbrechungen, insbesondere auch aufgrund eines automatischen Lastabwurfs oder infolge Einschränkungen des Netzbetriebes, der Stromabgabe und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

## **Teil 2 Anschluss an das Verteilnetz**

### **Art. 7. Grundlagen des Rechtsverhältnisses**

- 7.1 Grundlagen des Rechtsverhältnisses bilden der Netzanschlussvertrag, das diesbezüglich gültige Preisblatt (d.h. die jeweils auf der Homepage der EWG publizierte Fassung) sowie diese AGB. Zusätzlich gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, die Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn sowie die technischen Anschlussbedingungen für Mittelspannungsanlagen im Netzgebiet der EWG.
- 7.2 Für Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehender Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) können zusätzliche Regelungen abgeschlossen werden. Soweit in diesen Fällen nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist, gelten diese AGB sowie die Produkt- und Preisblätter.
- 7.3 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

### **Art. 8. Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 8.1 Das Rechtsverhältnis für den Netzanschluss entsteht mit der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages.

### **Art. 9. Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 9.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen jeweils auf das Ende eines Monats beendet werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Beendigung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen der EWG gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig.
- 9.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 9.3 Kommt ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die EWG - nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung - berechtigt, das Rechtsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen auf das Ende eines Monats schriftlich aufzulösen. Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten eines Kunden, dass er einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten wird oder dass er nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann das Rechtsverhältnis mit eingeschriebenem Brief fristlos aufgelöst werden.
- 9.4 Im Insolvenzfall des Kunden endet der Netzanschlussvertrag ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

- 9.5 Die Kosten für die Netznutzung und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die in leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft. Der Liegenschaftseigentümer kann für leerstehende Liegenschaften und ungenutzte Anlagen auf seine Kosten die Demontage und spätere Wiedermontage der Messeinrichtung verlangen.

#### **Art. 10. Anschluss an das Verteilnetz der EWG**

- 10.1 Der Anschluss an das Verteilnetz bedarf einer Bewilligung durch die EWG. Der Kunde reicht einen schriftlichen Antrag für den Anschluss seiner Anlage an das Verteilnetz ein (Anschlussgesuch, Installationsanzeige). Dies gilt auch für die Änderung, Erweiterung oder den Abbruch von bestehenden Netzanschlüssen. Einer Bewilligung der EWG bedürfen ferner der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Geräten, sowie der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
- 10.2 Mit dem Antrag stellt der Kunde der EWG alle zur Beurteilung des Anschlusses und des Netzschutzes erforderlichen technischen und betrieblichen Daten kostenlos zur Verfügung.
- 10.3 Die EWG bestimmt die Netzanschlussstelle, die Spannungsebene und die Art und Ausführung des Anschlusses einschliesslich der notwendigen Schutzeinrichtungen. In der Regel wird pro Grundstück nur ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Netzanschlüsse erstellt werden.

#### **Erstellung der Netzanschlussanlage**

- 10.4 Die EWG schliesst die Kundenanlage an ihr Verteilnetz an, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Netzanschlussvertrag rechtsgültig unterzeichnet;
  - Erforderliche Dienstbarkeiten eingeräumt;
  - Genehmigungsverfahren (Bsp. Baubewilligung, ESTI Plangenehmigung) abgeschlossen;
  - Kundenanlage erstellt resp. Tiefbauarbeiten ausgeführt.
  - Für jeden weiteren Netzanschluss des Kunden gilt das gleiche Vorgehen wie beim Erstanschluss.

#### **Verantwortlichkeiten für den Netzanschluss**

- 10.5 Grundsätzlich ist der Kunde für Erstellung, Erweiterung, Änderung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Abbruch seiner Anlagen selber verantwortlich.
- 10.6 Arbeiten an Anlagen des Kunden, die sich innerhalb einer EWG-Anlage befinden sowie Arbeiten an der Abgabestelle (Eigentumsgrenze) sind der EWG in Auftrag zu geben.
- 10.7 Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die EWG hat diese Arbeiten zu konkurrenzfähigen Preisen auszuführen.
- 10.8 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, ist jede Partei für die Anlagen in ihrem Eigentum Betriebsinhaber im Sinne der Elektrizitätsgesetzgebung. Sie ist für Betrieb und Instandhaltung ihrer Anlagen verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

10.9 Niederspannungsinstallationen sind entsprechend der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und Instand zu halten. Bei Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer bzw. vom beauftragten Installateur der EWG der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Normen und Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen (Installationsanzeige).

Die EWG fordert den Kunden periodisch auf, einen Sicherheitsnachweis zu erbringen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, welches an der Installation der betreffenden Anlagen nicht beteiligt gewesen ist.

Der Kunde hat seine Anlagen auf eigene Kosten dauernd in gutem und gefahrlosen Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

10.10 Der Kunde erteilt oder verschafft der EWG auf seinem Grundeigentum und in seinen Gebäuden oder Anlagen vor Beginn der Arbeiten entschädigungslos die Zutritts- und Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die Versorgungsanlagen der EWG. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die elektrische Versorgung Dritter bestimmt sind.

Kunden, für deren Belieferung die Erstellung einer Transformatorenstation oder Verteilkabine /-nische nötig ist, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der EWG eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB). Er erteilt der EWG ferner die Durchleitungsrechte für das Einschlaufen einer EWG-Leitung in die Anlage des Kunden.

Der Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine /-nische wird von der EWG in Absprache mit dem Kunden festgelegt.

Ferner hat der Kunde auf seinem Grundstück das notwendige Ausholzen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

Der Kunde ermächtigt die EWG, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die EWG erteilt bei Dahinfallen einer Dienstbarkeit die entsprechende Löschungsbewilligung.

Der Kunde beschafft sich für seine Anschlussleitungen die Durchleitungsrechte auf dem Grundeigentum Dritter auf eigene Kosten.

10.11 Der Kunde stellt der EWG folgende Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung:

- den für die Unterbringung der Messeinrichtung erforderlichen Platz;
- bei Bedarf einen Strom- sowie einen Kommunikationsanschluss (in der Regel Festnetzanschluss), die sich in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung befinden und ohne Einschränkung betrieben werden können. Das Telefonabonnement lautet auf die EWG, welche auch die laufenden Kommunikationskosten trägt;
- allfällige zum Schutz der Apparate erforderliche Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, etc.

Der Kunde lässt die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen wie Montageeinrichtungen und Verdrahtungen auf seine Kosten und nach den Vorgaben der EWG erstellen.

Diese Regelung gilt auch bei späteren Änderungen und Erweiterungen.

Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EWG ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.

Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstan-

denen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die EWG behält sich in solchen Fällen vor, eine Strafanzeige zu erstatten.

#### **Art. 11. Grundsätzliches über Kosten für den Netzanschluss**

- 11.1 Die EWG berechnet die Kundenbeiträge für den Netzanschluss pro Kundengruppe einheitlich und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen. Die Kosten für den Netzanschluss setzen sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag, dem Netzkostenbeitrag, den Kosten für die Anlagen im Kundeneigentum, dem Kabeltiefbau sowie den Kosten für allfällige Zusatzdienstleistungen. Die Ansätze für den Netzanschlussbeitrag, den Netzkostenbeitrag sowie weiterer standardisierter Kostenelemente werden auf der Homepage der EWG ([www.EWG-fmb.ch](http://www.EWG-fmb.ch)) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen bzw. bei der EWG bezogen werden.
- 11.1.1 Der Netzanschlussbeitrag ist ein Beitrag des Kunden an die Teile der Netzanschlussanlage, die sich im Eigentum der EWG befinden. Er wird fällig bei der erstmaligen Erstellung, bei Änderungen und Verstärkungen der Netzanschlussanlagen der EWG. Erneuerung und Ersatz gehen zu Lasten der EWG.
- 11.1.2 Aus dem Netzanschlussbeitrag kann der Kunde kein Recht auf Eigentum ableiten. Im Weiteren hat er keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Netzanschlussbeiträgen, weder wenn der Anschluss nicht in vollem Umfang beansprucht wird, noch wenn der Netzanschlussvertrag gekündigt, oder der Netzanschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.
- 11.1.3 Der Kunde entrichtet der EWG einen verursachergerechten Netzkostenbeitrag. Dieser wird fällig bei der Erstellung und dient, zusammen mit dem Netznutzungsentgelt, der Finanzierung des Verteilnetzes. Die Höhe des Netzkostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten Leistung oder der Nennstromstärke. Wird bei bestehenden Netzanschlüssen eine höhere Leistung/Nennstromstärke vereinbart oder wird die vereinbarte Leistung überschritten, so wird auf die Differenz von alter zu neuer Leistung/Nennstromstärke der entsprechende Netzkostenbeitrag erhoben. Der Kunde ist auch dann zur Erhöhung seines Netzkostenbeitrages verpflichtet, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses Dritten übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist. Aus dem Netzkostenbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Im Weiteren besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Netzkostenbeiträgen, weder wenn der Anschluss nicht in vollem Umfang beansprucht wird, noch wenn der Netzanschlussvertrag gekündigt, oder der Netzanschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.
- 11.1.4 Für Erstellung, Erneuerung, Ersatz, Verstärkung, Reparaturen und Instandhaltung von Anlagen im Kundeneigentum trägt der Kunde die Kosten grundsätzlich selber. Die Kosten für die Verlegung seiner Anlagen gehen zu Lasten jener Vertragspartei, welche die Verlegung verursacht. Wird die Verlegung durch einen Dritten verursacht und die Kosten nicht durch diesen übernommen, trägt der Kunde die Kosten selber.
- 11.1.5 Beim Kabeltiefbau gehen folgende Arbeiten zu Lasten des Kunden:
- Erstellung des Tiefbaus für die Netzanschlussanlage
  - Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes
  - Sämtliche Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerungen. Die Hauseinführungen müssen durch den Kunden gas- und wasserdicht erstellt werden

Innerhalb der Bauzone übernimmt der Kunde die oben aufgelisteten Arbeiten bis zur Netzanschlussstelle, jedoch maximal bis zu seiner Parzellengrenze.

Ausserhalb der Bauzone übernimmt der Kunde die oben aufgelisteten Arbeiten auch ausserhalb seiner Parzelle bis zur Netzanschlussstelle.

Die Arbeiten müssen fachgemäss nach den Normen und besonderen Anordnungen der EWG ausgeführt werden. Reparaturen an Netzanschlusskabeln, welche erwiesenermassen auf eine schlechte Verlegung der Kabelschutzrohre zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Eigentümers des Kabelschutzes.

- 11.1.6 Bei einer Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Kunde die Anpassung der Hausinstallation inkl. Hausanschlusskasten oder Sicherungsuntersatz, Nullungserdleitung und Erder (z.B. Erdungsband, Fundamenterder etc.). Die Kosten des Kabeltiefbaus inkl. Kabelschutzrohr gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten der EWG.
- 11.1.7 Bei einer Verkabelung handelt es sich nicht um eine Verstärkung des Netzanschlusses, solange die Anschlusssicherung gleichbleibt, auch wenn der Querschnitt des neuen Kabels grösser ist als jener der zu ersetzenden.
- 11.1.8 Im Falle der Stilllegung des Netzanschlusses gehen die Kosten für den Rückbau sämtlicher Anlagen bis zur Netzanschlussstelle zu Lasten des Kunden.
- 11.1.9 Die EWG ist berechtigt, vom Kunden eine anteilmässige Abgeltung von Kapitalkosten weiterer nicht mehr oder nur noch teilweise genutzter Anlagen im Verteilnetz sowie, zeitlich befristet, die entgangenen Netznutzungsentgelte zu verlangen.
- 11.1.10 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss resp. die Wiederinbetriebnahme innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss an der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt. Der Netzanschlussbeitrag wird für die wieder zu erstellende Netzanschlussanlage wie für einen Neuanschluss erhoben.
- 11.1.11 Wechselt ein Kunde auf Grund des gestiegenen Leistungsbedarfes auf eine höhere Spannungsebene hat er folgende Kosten zu tragen:
  - den vollen Netzanschlussbeitrag für den neuen Netzanschluss
  - den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen vereinbarten Leistung verrechnet mit dem Preis der neuen Spannungsebene
  - die gesamten Kosten für seine eigenen Anlagen
  - Kabeltiefbau

## **Art. 12. Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Niederspannungsnetz und Eigentumsverhältnisse**

Ein Kunde mit einem Leistungsbedarf von weniger als 1'000kW wird grundsätzlich an das Niederspannungsverteilnetz angeschlossen.

### Endverbraucher Eigentumsverhältnisse

- 12.1 Die Eigentumsgrenze zwischen den elektrischen Anlagen der EWG und jenen des Kunden wird als Abgabestelle bezeichnet.
- 12.1.1 Bei einem Kabelanschluss befindet sich die Abgabestelle bei den Eingangsklemmen beim Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden. Das Kabel zwischen der Netzanschlussstelle und der Abgabestelle ist im Eigentum der EWG. Beim Anschluss von weiteren Kunden an eine bestehende Netzanschlussanlage verschiebt sich die Netzanschlussstelle zum Ort der Anbindung der weiteren Kunden.
- 12.1.2 Innerhalb von Bauzonen gehören Tiefbau und Kabelschutzrohr von der Abgabestelle bis zur Parzellengrenze dem Kunden, ausserhalb der Kundenparzelle der EWG.
- 12.1.3 Ausserhalb von Bauzonen gehören Tiefbau und Kabelschutzrohr von der Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle dem Kunden.
- 12.1.4 Bei einem Freileitungsanschluss bilden die Übergangsklemmen an den Enden der Zuleitungsdrähte die Abgabestelle. Dabei befindet sich der Isolator im Eigentum der EWG. Der Dachständer, die Isolatorenstütze und der Fassadeneinzug gehören dem Kunden.
- 12.1.5 Die Freileitung zwischen der Netzanschlussstelle und der Abgabestelle ist im Eigentum der EWG. Beim Anschluss von Kunden an eine bestehende Netzanschlussanlage verschiebt sich die Netzanschlussstelle zum Ort der Anbindung der weiteren Kunden.
- 12.1.6 Von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Eigentumsverhältnisse müssen im Netzanschlussvertrag definiert werden.

### Endverbraucher Netzanschlusskosten

- 12.2 In der Bauzone und für kleine Kabelquerschnitte wird der Netzanschlussbeitrag pauschal verrechnet. Bei grösseren Kabelquerschnitten oder für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone berechnet sich der Netzanschlussbeitrag aus einer Pauschale und dem Preis für die effektive Kabellänge zwischen der Netzanschlussstelle und der Abgabestelle. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers.
- 12.2.1 Bei einer Verstärkung der Netzanschlussanlage hat der Kunde folgende Beiträge zu leisten:
  - Bei einer Kabelauswechslung den vollen Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss, entsprechend dem neuen Kabelquerschnitt.
  - Den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen alter und neuer Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers
  - Ersatz des bestehenden Hausanschlusskastens, falls erforderlich
  - Die Verstärkung der Anlagen in seinem Eigentum

Ist ein Freileitungsanschluss zu verstärken, so wird dieser in der Regel durch einen Kabelanschluss ersetzt und entsprechend den Preisen für Kabelanschlüsse verrechnet.

12.2.2 Beim Anschluss weiterer Kunden an eine bestehende Netzanschlussanlage übernimmt die EWG die Anlagen (Kabel, Rohranlage, Tiefbau) zwischen der bisherigen und der neuen Netzanschlusssstelle unentgeltlich in ihr Verteilnetz.

#### In der Bauzone

Der neu anzuschliessende Kunde trägt folgende Kosten:

- den allgemeinen Netzanschlussbeitrag für seinen Anschluss von seiner Abgabestelle bis zur neuen Netzanschlusssstelle
- die Kosten für den Kabeltiefbau und die Rohranlage von seiner Abgabestelle bis zur neuen Netzanschlusssstelle bzw. Parzellengrenze
- den Netzkostenbeitrag
- die Kosten für seine eigenen Anlagen

#### Ausserhalb der Bauzone

Der neu anzuschliessende Kunde trägt folgende Kosten:

- den allgemeinen Netzanschlussbeitrag für seinen Anschluss von seiner Abgabestelle bis zur neuen Netzanschlusssstelle
- die Kosten für den Kabeltiefbau und die Rohranlage von seiner Abgabestelle bis zur neuen Netzanschlusssstelle
- den Netzkostenbeitrag
- einen Anteil an die von den bestehenden Kunden bereits bezahlten Netzanschlussbeiträge. Dieser Anteil wird den bestehenden Kunden zurückerstattet.
- die Kosten für seine eigenen Anlagen

12.3 Der Netzanschlussbeitrag für eine Reserveabgabestelle wird zu den gleichen Bedingungen wie für Hauptabgabestellen verrechnet. Der Netzkostenbeitrag wird wie die Hauptabgabestelle nach der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers bemessen, jedoch mit anderen Preisansätzen.

#### Erzeuger Eigentumsverhältnisse

12.4 Es gelten die gleichen Eigentumsverhältnisse wie für Endverbraucher mit Anschluss an das Niederspannungsnetz.

#### Erzeuger Netzanschlusskosten

12.5 Es wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie für Endverbraucher Niederspannung erhoben.

12.6 Der Netzkostenbeitrag wird grundsätzlich nach der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben. Muss wegen der Erzeugeranlage der Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden grösser dimensioniert werden als für die Summe seiner Lasten erforderlich wäre, so gilt für den Netzkostenbeitrag die Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers, welcher eingesetzt würde, falls keine Erzeugeranlage angeschlossen wäre.

### **Art. 13. Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und Eigentumsverhältnisse**

Ein Kunde mit einem Leistungsbedarf von mehr als 1000kW wird grundsätzlich an das Mittelspannungsnetz angeschlossen. Dies setzt voraus, dass der Kunde über einen eigenen Transformator verfügt.

#### Endverbraucher Eigentumsverhältnisse

- 13.1 Die Kabelleitung und Kabelschutzrohranlage sowie Freileitungen befinden sich grundsätzlich im Eigentum der EWG.
  - 13.1.1 16kV-Kabel und Freileitungen, welche ausschliesslich der Versorgung eines einzigen Kunden dienen und in absehbarer Zeit nicht für die Versorgung anderer Kunden genutzt werden können, übernimmt der Kunde in sein Eigentum. Könnte eine 16kV-Kundenanlage später trotzdem, zu netzwirtschaftlich sinnvollen Bedingungen, zum Anschluss weiterer Kunden genutzt werden, so kann die EWG diese Anlagen in ihr Eigentum übernehmen.
  - 13.1.2 Befinden sich in der Transformatorstationen nur Transformatoren des Kunden, so handelt es sich um kundeneigene Transformatorstationen. Es gelten folgende Eigentumsverhältnisse:
  - 13.1.3 Im Eigentum des Kunden befindet sich das Gebäude, das Messfeld, der Transformator und alle nachfolgenden Niederspannungs-Anlagen.
  - 13.1.4 Der EWG gehören das 16-kV Ein- und Ausgangsfeld, die 16-kV Sammelschiene, das 16-kV Transformatoren- bzw. Übergabefeld sowie die Messapparate (Zähler, Wandler, Steueranlagen etc.).
  - 13.1.5 Befinden sich in der Transformatorstation Transformatoren des Kunden und der EWG, so handelt es sich um eine gemischte Transformatorstation. Es gelten folgende Eigentumsverhältnisse:
  - 13.1.6 Im Eigentum des Kunden befindet sich der im Vertrag als sein Eigentum bezeichnete Transformator, das dazugehörige Messfeld sowie allen nachfolgenden Niederspannungsanlagen.
  - 13.1.7 Im Eigentum der EWG stehen das 16-kV Ein- und Ausgangsfeld, die 16-kV Sammelschiene, alle 16-kV Transformatorenfelder, die zu ihren eigenen Transformatoren gehörenden Messfelder, alle Messapparate sowie das Gebäude, sofern die Anlage nicht in ein bestehendes Gebäude eingebaut wird.
  - 13.1.8 Kompaktanlagen und modulare Schaltanlagen sind immer im Eigentum der EWG. Die Eigentumsgrenze befindet sich in diesem Fall an den Ausgangsklemmen (Steckverbindung) des Transformatorenschaltfeldes resp. Übergabeschaltfeldes.

#### Endverbraucher Netzanschlusskosten

- 13.2 Der Netzanschlussbeitrag in kundeneigenen Transformatorstationen wird innerhalb der Bauzone als Pauschale verrechnet. Diese deckt die Aufwendungen für die Erstellung der Mittelspannungszuleitung auf der Parzelle des Kunden (Netzanschlussstelle bis Abgabestelle).
  - 13.2.1 Ausserhalb der Bauzone trägt der Kunde die Erstellungskosten der Mittelspannungszuleitung von der Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle nach Aufwand.

- 13.3 Der Netzanschlussbeitrag in gemischten Transformatorenstationen umfasst die Erstellungskosten für das seine Anlage speisende Transformatorschaltfeld bzw. das Übergabefeld.
- 13.4 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe der vereinbarten Leistung.
- 13.5 Der Netzanschlussbeitrag für eine Reserveabgabestelle wird zu den gleichen Bedingungen wie für Hauptabgabestellen verrechnet. Der Netzkostenbeitrag wird wie die Hauptabgabestelle nach der vereinbarten Leistung bemessen, jedoch mit anderen Preisansätzen.
- 13.6 Bei einer Verstärkung der Netzanschlussanlage hat der Kunde folgende Beiträge zu leisten:
- Bei einer Auswechslung der Mittelspannungszuleitung den vollen Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss.
  - Den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen der alten und der neuen vereinbarten Leistung.
  - Die Verstärkung der Anlagen in seinem Eigentum

Bei gemischten Transformatorenstationen übernimmt die EWG die Kosten der Verstärkung der Mittelspannungszuleitung.

#### Erzeuger Eigentumsverhältnisse

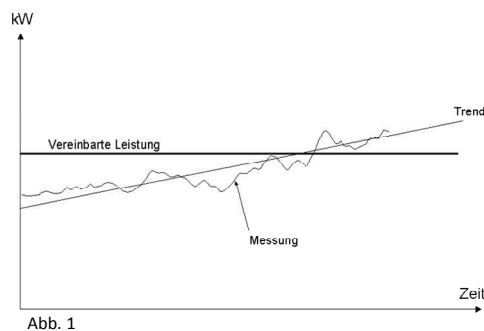
- 13.7 Es gelten die gleichen Eigentumsverhältnisse wie für Endverbraucher mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz.

#### Erzeuger Netzanschlusskosten

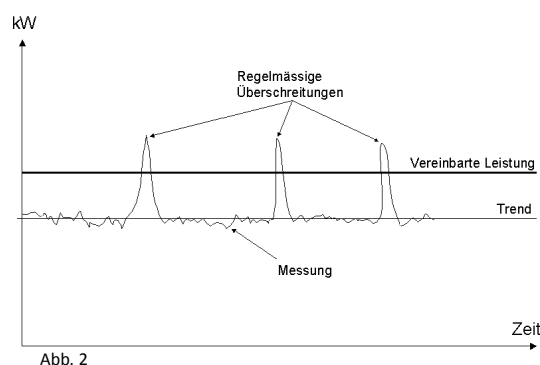
- 13.8 Es wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie für Endverbraucher Mittelspannung erhoben.
- 13.9 Der Netzkostenbeitrag wird für die mit dem Erzeuger vereinbarte Bezugsleistung (Bezug aus dem Verteilnetz der EWG) erhoben.

## Art. 14. Vereinbarte Leistung

- 14.1 Für Endverbraucher und Erzeuger auf Mittelspannung ist für den Netzkostenbeitrag die vereinbarte Leistung massgebend. Die EWG verpflichtet sich ihre Anlagen so auszulegen, dass sie dem Kunden die vereinbarte Leistung dauerhaft bereitstellen kann.
- 14.2 Im Netzanschlussvertrag legen die Vertragspartner pro Abgabestelle die vereinbarte Leistung fest. Eine Gesamtleistung über mehrere Abgabestellen ist nicht zulässig. Es wird für alle Arten von Abgabestellen eine Leistung vereinbart. Die vereinbarte Leistung stützt sich auf eine realistische Prognose des zukünftigen Leistungsbezugs. Sie darf die beim Netzanschluss verfügbare technische Leistungskapazität nicht überschreiten. Der Leistungsbezug wird anschliessend fortdauernd gemessen (24 Stunden pro Tag). Für die vereinbarte Leistung ist in der Regel der höchste gemessene 1/4-Stunden-Mittelwert massgebend.
- 14.3 Der Kunde teilt der EWG geplante oder voraussehbare Leistungszunahmen so früh als möglich mit und ersucht um eine entsprechende Erhöhung der vereinbarten Leistung. Die EWG stimmt der Erhöhung der vereinbarten Leistung zu, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind und der Kunde seinen Netzkostenbeitrag entsprechend erhöht. In folgenden Fällen wird die EWG von sich aus eine Erhöhung der vereinbarten Leistung und des Netzkostenbeitrags des Kunden verlangen:
- Wenn eine stetige Leistungszunahme (Abb. 1) die Ursache und keine Trendwende zu erwarten ist.



- Wenn die vereinbarte Leistung innerhalb der letzten drei Jahre mehr als zweimal überschritten wurde (Abb. 2).



Die neu vereinbarte Leistung ist mindestens der Durchschnittswert aller Überschreitungen der letzten drei Jahre. Aus der Überschreitung der vereinbarten Leistung entstehende Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

- 14.4 Die vereinbarte Leistung bleibt untrennbar und dauerhaft mit einem bestimmten Netzanschluss verbunden. Bei Einstellung oder Abbruch des Netzanschlusses hat die EWG das Recht die vereinbarte Leistung im Netzanschlussvertrag entsprechend zu reduzieren oder den Netzanschlussvertrag aufzulösen, sofern der betreffende Anschluss nicht in absehbarer Zeit wieder in Betrieb genommen wird.
- 14.5 Bei örtlicher Verlegung eines Netzanschlusses kann die vereinbarte Leistung kostenlos auf den neuen Ort übertragen werden, wenn die Kundenanlage an die gleiche EWG-Leitung wie der abgebrochene Anschluss angeschlossen wird und wenn kein Ausbau des EWG-Netzes erforderlich ist.

#### **Art. 15. Technische und betriebliche Bestimmungen**

- 15.1 Die elektrischen Anlagen der Vertragspartner müssen so betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen des anderen Vertragspartners und weiterer Netznutzer entstehen können.

Unzulässig sind namentlich:

- übermässige Spannungsschwankungen;
- ungleichmässige Belastung der Phasenleiter;
- gegenseitige Beeinträchtigung der Signal- und Informationsübertragung von Netzkommando- oder Fernsteueranlagen;
- störende Oberwellen und Resonanzerscheinungen;
- Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der EWG.
- Die Vertragspartner sind dafür verantwortlich, dass
- die Art und Einstellungen ihrer Schutzeinrichtungen gemäss den Vorgaben der EWG abgestimmt sind;
- bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung ihrer Anlagen die Regeln und der Stand der Technik eingehalten sind;
- das von ihnen beauftragte Personal für den sicheren Zutritt in die eigenen Anlagen, jene des anderen Vertragspartners oder in Gemeinschaftsanlagen instruiert ist.

- 15.2 Bei Störungen in ihren Anlagen stellen die Vertragspartner den normalen Betriebszustand so rasch wie möglich wieder her. Sie erteilen sich auf Anfrage umgehend Auskunft über Störungen und Unregelmässigkeiten im Betrieb ihrer Anlagen mit Einfluss auf die Anlagen des anderen Vertragspartners.
- 15.3 Wird bei der Abgabestelle ein unzulässiger Zustand festgestellt, ist der verursachende Vertragspartner verpflichtet, in seinen Anlagen unverzüglich die erforderlichen Abhilfemassnahmen auf seine Kosten zu treffen. Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Fehlersuche und bei der Umsetzung der Abhilfemassnahmen.
- 15.4 Betreibt der Kunde elektrische Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz der EWG oder verfügt er über einen Anschluss zu Netzen Dritter, muss er sicherstellen, dass über seine Anlagen **keine Fremdeinspeisungen und keine Rückspannungen** in ausgeschaltete Netzteile der EWG möglich sind. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass sich sämtliche Elektrizitäts-Produktionsanlagen, oder seine gesamte Anlage selbsttätig vom EWG-Netz trennt. Die getrennten Anlagen dürfen nicht wieder zugeschaltet werden, solange das EWG-Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Erlasse des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erfüllt sind.  
Die EWG bestimmt in ihren technischen Anschlussbedingungen die Regelungen, die für den Anschluss von Erzeugern gelten.
- 15.5 An der Abgabestelle gelten folgende technische und betriebliche Normen, Regeln und Bedingungen:
- für die Spannungsqualität: EN 50160;
  - für elektrische Netzurückwirkungen: D.A.CH.CZ 301/004 (ersetzt VSE-Empfehlung 2.72d - 1997);
  - für Eigenerzeugungsanlagen: ESTI-Vorschriften;
  - Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn
  - Anschlussbedingungen der EWG

Die EWG kann weiterführende Grenzwerte festlegen.

#### **Art. 16. Einschränkung und Unterbrechung des Netzanschlusses**

Die EWG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Bekanntgabe des Zeitpunktes den Netzanschluss zu unterbrechen, wenn der Kunde:

- a) rechtswidrig das Netz der EWG benutzt;
- b) seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt;
- c) eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet;
- d) der EWG oder deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des Netzanschlussvertrages oder dieser AGB verstösst.

- 16.1 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EWG behält sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.
- 16.2 Die Einstellung der Energielieferung durch die EWG befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten. Aus der rechtmässigen Einstellung des Netzanschlusses entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 16.3 Die EWG hat das Recht, den Netzbetrieb ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen, bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen), bei Unfällen, bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt oder Sachen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.
- 16.4 Um flächendeckende Netzzusammenbrüche zu vermeiden, ist die EWG zum automatischen Abwurf von Netzlasten berechtigt resp. verpflichtet (Underfrequency Load Shedding UFLS).
- 16.5 Die EWG ist ferner berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Verbraucherkategorien die Lieferzeiten steuern oder zu verändern. Die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

## **Teil 3 Nutzung des Verteilnetzes**

### **Art. 17. Grundlagen des Rechtsverhältnisses**

- 17.1 Grundlagen des Rechtsverhältnisses bilden der Netznutzungsvertrag bzw. das Produktblatt, das diesbezüglich gültige Preisblatt (d.h. die jeweils auf der Homepage der EWG publizierte Fassung) sowie diese AGB. Zusätzlich gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, die Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn sowie die technischen Anschlussbedingungen für Mittelspannungsanlagen im Netzgebiet der EWG.
- 17.2 Für Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehender Netznutzung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) können zusätzliche Regelungen abgeschlossen werden. Soweit in diesen Fällen nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist, gelten diese AGB sowie Produkt- und Preisblätter.
- 17.3 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

### **Art. 18. Entstehung und Inhalt des Rechtsverhältnisses**

- 18.1 Das Rechtsverhältnis für die Netznutzung entsteht mit der Zuordnung eines Messpunktes zum Kunden. Die Zuordnung erfolgt durch die EWG aufgrund einer fristgerechten Meldung durch den Kunden oder durch den Energielieferanten des Kunden.
- 18.2 Messpunkte von leerstehenden Liegenschaften sowie von Liegenschaften mit mehreren Benützern für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) werden dem Liegenschaftseigentümer zugeordnet.
- 18.3 Kunden mit freiem Netzzugang sorgen mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferverträgen für eine vollständige Bedarfsdeckung. Sie geben ihren Energielieferanten der EWG rechtzeitig bekannt. Nutzen diese Kunden das Netz der EWG, ohne dass ein Energielieferverhältnis und eine Bilanzgruppenzugehörigkeit nachgewiesen werden kann, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der EWG bzw. mit dem von der EWG bezeichneten Lieferanten zustande (sog. Notversorgung). Der Kunde hat sämtliche Aufwendungen im Rahmen dieser Notversorgung zu tragen.

### **Art. 19. Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 19.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen jeweils auf das Ende eines Monats beendet werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Beendigung werden sämtliche Forderungen der EWG gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 19.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

- 19.3 Kommt ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die EWG - nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung - berechtigt, das Rechtsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen auf das Ende eines Monats schriftlich aufzulösen. Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten eines Kunden, dass er einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten wird oder der Kunde nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann das Rechtsverhältnis mit eingeschriebenem Brief fristlos aufgelöst werden.
- 19.4 Die Kosten für die Netznutzung und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die in leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 19.5 Im Insolvenzfall des Kunden endet der Netznutzungsvertrag ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

## **Art. 20. Netznutzung**

- 20.1 Die EWG stellt dem Kunden ihr Netz für die Durchleitung von elektrischer Energie in der Regel ununterbrochen im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz zur Verfügung (Netznutzung) und erfasst und liefert die für die Netznutzung relevanten Verbrauchsdaten (Messdaten).
- 20.2 Der Kunde vergütet der EWG die Netznutzung und die Erfassung und Lieferung der Messdaten. Er betreibt seine elektrische Anlage im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Er hält die technischen und betrieblichen Normen und Bestimmungen sowie seine Informationspflichten ein.
- 20.3 Die EWG hat das Recht, den Netzbetrieb einzuschränken oder ganz einzustellen, bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen), bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt oder Sachen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.
- 20.4 Um flächendeckende Netzzusammenbrüche zu vermeiden, ist die EWG zum automatischen Abwurf von Netzlasten berechtigt resp. verpflichtet (Underfrequency Load Shedding UFLS).
- 20.5 Die EWG ist ferner berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Verbraucherkategorien die Lieferzeiten steuern oder zu verändern. Die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 20.6 Die Einschränkung bzw. Unterbrechung der Netznutzung durch die EWG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EWG. Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebs durch die EWG entsteht dem Kunde kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **Art. 21. Unterbrechung der Netznutzung infolge Kundenverhalten**

- 21.1 Die EWG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung den Netzan-schluss zu unterbrechen bzw. die Netznutzung einzustellen, wenn der Kunde:
- rechtswidrig das Verteilnetz der EWG benutzt;
  - seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt;
  - eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet;
  - der EWG oder deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
  - in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des Netznutzungsvertrages oder dieser AGB verstösst.
- 21.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauf-tragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verur-sachten Umtriebe zu bezahlen. Die EWG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 21.3 Die Einstellung der Netznutzung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznut-zung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **Art. 22. Messeinrichtungen**

- 22.1 Die Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden durch die EWG eingebaut und bleiben in ihrem Eigentum. Die Kosten für Montage und Demontage der not-wendigen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EWG.
- 22.2 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EWG ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.
- 22.3 Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstan-denen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EWG behält sich in solchen Fällen vor, eine Strafanzeige zu erstatten.
- 22.4 Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden der EWG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- 22.5 Bei fehlenden oder fehlerhaften Messwerten stellt die EWG plausible Ersatzwerte zur Verfö-gung.
- 22.6 Wenn der Kunde an der korrekten Funktion der Messinstrumente zweifelt, kann er eine Prü-fung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metro-logie und Akkreditierung (metas) massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die EWG nur, wenn das Prüfungsergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt. Treten in der Infra-struktur des Kunden Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat er keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energie-bezuges.

## Art. 23. Technische und betriebliche Bestimmungen

23.1 Die elektrischen Anlagen der Vertragspartner müssen so betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen des anderen Vertragspartners und weiterer Netznutzer entstehen können.

Unzulässig sind namentlich:

- übermässige Spannungsschwankungen;
- ungleichmässige Belastung der Phasenleiter;
- gegenseitige Beeinträchtigung der Signal- und Informationsübertragung von Netzkommando- oder Fernsteueranlagen;
- störende Oberwellen und Resonanzerscheinungen;
- Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der EWG.

Die Vertragspartner sind dafür verantwortlich, dass:

- die Einstellungen ihrer Schutzeinrichtungen gemäss den Vorgaben der EWG abgestimmt sind;
- bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung ihrer Anlagen die Regeln und der Stand der Technik eingehalten sind;
- das von ihnen beauftragte Personal für den sicheren Zutritt in die eigenen Anlagen, jene des anderen Vertragspartners oder in Gemeinschaftsanlagen instruiert ist.

23.2 Bei Störungen in ihren Anlagen stellen die Vertragspartner den normalen Betriebszustand so rasch wie möglich wieder her. Sie erteilen sich auf Anfrage umgehend Auskunft über Störungen und Unregelmässigkeiten im Betrieb ihrer Anlagen mit Einfluss auf die Anlagen des anderen Vertragspartners.

23.3 Wird bei der Abgabestelle ein unzulässiger Zustand festgestellt, ist der verursachende Vertragspartner verpflichtet, in seinen Anlagen unverzüglich die erforderlichen Abhilfemassnahmen auf seine Kosten zu treffen. Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Fehlersuche und bei der Umsetzung der Abhilfemassnahmen.

23.4 Betreibt der Kunde elektrische Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz der EWG oder verfügt er über einen Anschluss zu Netzen Dritter, muss er sicherstellen, dass über seine Anlagen **keine Fremdeinspeisungen und keine Rückspannungen** in ausgeschaltete Netzteile der EWG möglich sind. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass sich sämtliche Elektrizitäts-Produktionsanlagen, oder seine gesamte Anlage selbsttätig vom EWG-Netz trennt. Die getrennten Anlagen dürfen nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EWG-Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erfüllt sind.

Die EWG bestimmt in ihren technischen Anschlussbedingungen die Regelungen, die für den Anschluss von Erzeugern gelten.

23.5 An der Abgabestelle gelten folgende technische und betriebliche Normen, Regeln und Bedingungen:

- für die Spannungsqualität: EN 50160;
- für elektrische Netzurückwirkungen: D.A.CH.CZ 301/004 (ersetzt VSE-Empfehlung 2.72d - 1997);
- für Eigenerzeugungsanlagen: ESTI-Vorschriften;
- Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn;
- Anschlussbedingungen der EWG.

Die EWG kann weiterführende Grenzwerte festlegen.

#### **Art. 24. Messdatenclearing**

24.1 Die Verantwortung für die Richtigkeit der Ablesedaten (Messdaten) liegt alleine bei der EWG.

24.2 Vermutet eine Partei Fehler in der Messdatenlieferung, meldet sie dies der anderen Partei unverzüglich, spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum (nicht Lastgang gemessene Kunden) bzw. nach Zustellungszeitpunkt der Information über die Messdaten (Lastgang gemessene Kunden). Nach Ablauf dieser Frist gelten die Messdaten als genehmigt. Abrechnungen aufgrund fehlerhafter Messdaten werden für die Dauer des Fehlers, jedoch höchstens für die letzten 30 Tage angepasst. Jegliche Haftung für allfällig daraus entstehenden Schaden wird durch die EWG ausgeschlossen.

24.3 Die EWG haftet nicht für fehlerhafte Abrechnungen zwischen Dritten und dem Kunden.

## Teil 4 Energielieferung

### Art. 25. Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 25.1 Bei Kunden mit Grundversorgung bilden diese AGB und die auf der Homepage der EWG publizierten Tarife bzw. Preis- und Produktblätter die Grundlagen des Rechtsverhältnisses.
- 25.2 Bei Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie (**Notversorgung**) können zusätzliche Regelungen gelten. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB, Produkt- und Preisblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 25.3 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

### Art. 26. Entstehung und Inhalt des Rechtsverhältnisses

- 26.1 Bei Kunden mit Grund- oder Notversorgung entsteht das Rechtsverhältnis für die Energielieferung mit dem Energiebezug ohne schriftlichen Vertrag.
- 26.2 Die Schaffung der für die Energielieferung notwendigen technischen und kommerziellen Voraussetzungen ist Sache des Kunden.
- 26.3 Der Kunde gewährt der EWG auf Wunsch rechtzeitig Einsicht in sämtliche notwendigen Unterlagen.
- 26.4 Der Kunde darf die Energie nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Kunde ohne besondere Bewilligung der EWG nicht Energie an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der EWG keine Zuschläge erhoben werden.

### Art. 27. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 27.1 Das Rechtsverhältnis endet unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Tagen jeweils auf das Ende eines Monats durch schriftliche Kündigung durch den Kunden.
- 27.2 Auf den Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung des Rechts auf Netzzugang des Kunden gemäss Stromversorgungsgesetzgebung fällt das bisherige Vertragsverhältnis automatisch dahin. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen.
- 27.3 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 27.4 Im Insolvenzfall des Kunden endet der Energielieferungsvertrag ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.
- 27.5 Mit der Beendigung werden sämtliche Forderungen der EWG gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie sämtliche Abwicklungskosten zur Beendigung des Rechtsverhältnisses bis zur Ablesung zu bezahlen.
- 27.6 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Miet- bzw. Pachträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

## **Art. 28. Energielieferung**

- 28.1 Bei Kunden mit Grundversorgung liefert die EWG die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss Norm 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“.
- 28.2 Die EWG hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen, bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen), bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt oder Sachen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Um flächendeckende Netzzusammenbrüche zu vermeiden ist die EWG zum automatischen Abwurf von Netzlast berechtigt resp. verpflichtet. (Underfrequency Load Shedding UFLS)
- 28.3 Bei Kunden mit freiem Netzzugang ist die EWG ausschliesslich für die kommerzielle Lieferung verantwortlich. Bei diesen Kunden gilt die Energie mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe, in der sich der Messpunkt des Kunden befindet, als geliefert. Die physikalische Lieferung ist dabei Sache des jeweiligen Netzbetreibers.
- 28.4 Wird die physikalische Lieferung bei Kunden mit freiem Netzzugang infolge höherer Gewalt, insbesondere einer Netzstörung, unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung des Kunden, d.h. der Kunde ist berechtigt, die notwendige Energie von Dritten zu beziehen und schuldet für die von der EWG nicht bezogene Energie keine Vergütung. Die EWG hat demgegenüber das Recht, die nicht bezogene Energie an Dritte zu liefern.
- 28.5 Im Falle eines Annahmeverzuges durch den Kunden mit freiem Netzzugang ist die EWG in jedem Fall durch diesen schadlos zu halten.

## **Art. 29. Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- 29.1 Die EWG ist berechtigt, nach Mahnung und schriftlicher Anzeige des Zeitpunktes die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder er die Bezahlung zukünftiger Stromrechnungen ausdrücklich verweigert oder er diese nach den Umständen nicht gewährleisten kann;
  - b) eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet;
  - c) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verstösst.

- 29.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EWG behält sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.
- 29.3 Die Einstellung der Energielieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EWG.
- 29.4 Aus einer rechtmässigen Einstellung der Energielieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

### **Art. 30. Messeinrichtungen und Messung**

- 30.1 Der Energieverbrauch wird über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt.
- 30.2 Die Messung der Energie sowie die dazu notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Rundsteuerungen), die Erfassung und Lieferung der für die Netznutzung relevanten Verbrauchsdaten (Messdaten) sowie die Richtigkeit dieser Daten (Messdatenclearing) richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Netzbetreibers (für EWG vgl. Ziff. Art. 22).
- 30.3 Die EWG übernimmt im Rahmen der Energielieferung keine Verantwortung für die Auslesung, Bereitstellung, Lieferung sowie die Korrektheit der Messdaten am Ausspeisepunkt. Jegliche Haftung für daraus entstehenden Schaden ist ausgeschlossen.

## **Teil 5 Schlussbestimmungen**

### **Art. 31. Übertragung des Rechtsverhältnisses**

- 31.1 Die EWG ist berechtigt, sämtliche Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.
- 31.2 Der Kunde ist verpflichtet im Falle eines Eigentümerwechsels den Netzanschlussvertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen und der EWG den neuen Eigentümer zu melden.

### **Art. 32. Änderungen**

- 32.1 Die EWG behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern.
- 32.2 Änderungen gibt die EWG den Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB werden auf der Homepage der EWG ([www.ewg.ch](http://www.ewg.ch)) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden. Auf Wunsch werden die AGB dem Kunden in gedruckter Form zugestellt.

### **Art. 33. Anwendbares Recht, Streitigkeiten**

Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Gerichtsstand ist Interlaken.

### **Art. 34. Inkrafttreten**

Diese AGB treten am 1. Juni 2010 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerk Grindelwald AG älteren Datums betreffend der Lieferung von elektrischer Energie.

Grindelwald am 1. Juni 2010